

Statistischer Bericht

B VI - j / 03

Abgeurteilte und Verurteilte
in Thüringen
2003
- Vorabergebnisse -

Bestell - Nr. 02 605

Thüringer Landesamt für Statistik



Herausgeber:
Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: <http://www.tls.thueringen.de>
E-Mail: auskunft@tls.thueringen.de

Auskunft erteilt:
Referat: Steuern
 und Recht
Telefon: 0361 37-84284

Herausgegeben im Juli 2004

Heft-Nr.: 224 / 04
Preis: 2,50 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vorbemerkungen

Mit dieser Vorabveröffentlichung wird eine Information über die wesentlichen Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik gegeben. Die Ergebnisse sind vorläufig, da noch keine länderübergreifende Abstimmung erfolgte. Die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der üblichen tieferen Gliederung Ende 2004.

Rechtsgrundlage und Erhebungsbereich

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die im Laufe eines Jahres auf Grund gerichtlicher Entscheidungen rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen. Von den Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften) werden die Daten von Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder nach Landesrecht einschließlich der Straftaten im Straßenverkehr und Staatsschutzdelikten vor Gericht verantworten mussten, in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt übermittelt. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Unterschieden wird dabei in Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht einschließlich nach ehemaligem DDR - Strafrecht.

In Thüringen wurde diese Statistik mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 erstmals erhoben. In Erwartung des in Vorbereitung befindlichen Rechtspflegestatistikgesetzes war diese Statistik zunächst nicht eingeführt worden. Da die entsprechenden statistischen Informationen auch in Thüringen benötigt werden, erfolgte die Einführung schließlich auf der Grundlage des § 6 des Thüringer Statistikgesetzes.

Erste Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik wurden im Dezember 1998 für das Berichtsjahr 1997 veröffentlicht.

Begriffsbestimmungen

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Allgemeines Strafrecht wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, ist gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden.

Ausländer: Als Ausländer gelten in der Strafverfolgungsstatistik alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; in diesem Sinne sind auch die **Staatenlosen** Ausländer. Verurteilte, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. **Angehörige der Stationierungsstreitkräfte** sind nur dann in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen, wenn sie von deutschen Gerichten abgeurteilt wurden.

Erwachsene sind Personen, die zur Zeit der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) sind Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, das Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe ist nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Sie wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze (§ 40 StGB). Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt.

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die schwerste Sanktion des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Sie wird verhängt, wenn „Maßnahmen“ nach dem JGG (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt zehn Jahre, das Mindestmaß sechs Monate Freiheitsentzug.

Jugendstrafrecht: Bei mit Strafe bedrohten Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, sofern diese nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen, werden die Vorschriften des JGG angewendet. Nach dem JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Strafarrest kann nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden (§ 9 WStG).

Straftaten im Straßenverkehr sind Straftaten nach §§ 222, 230 und 323a StGB, soweit sie in Verbindung mit einem Verkehrsunfall standen, ferner nach §§ 142, 315b, 315c und 316 StGB sowie §§ 21, 22 und 22a StVG.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war.

Verurteilungsquote ist der Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten.

Zuchtmittel sind gemäß § 13 JGG Verwarnung, Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrages) und Jugendarrest. Dabei kann der Jugendarrest als Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden.

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)

Abkürzungen

Fam.	Familie
geg.	gegen
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u.	und
WStG	Wehrstrafgesetz

Gesamteinschätzung

Nach ersten Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik 2003 wurden an den Gerichten des Landes 34 272 Personen abgeurteilt, 25 497 von ihnen wurden rechtskräftig verurteilt. In 1 157 Fällen entschieden die Gerichte auf Freispruch, 7 611 Mal wurde das Verfahren eingestellt und von einer Strafe abgesehen und 7 Mal wurde ausschließlich eine Maßregel ausgesprochen. Gegenüber 2002 erhöhte sich die Anzahl der Abgeurteilten um 915 Personen, wobei die der Verurteilten um 256, der Freisprüche um 91 und der Einstellungen um 579 stieg sowie die der Maßregeln um 11 sank. Die Verurteilungsquote sank von 75,7 auf 74,4 Prozent.

Von den Verurteilten waren 45,2 Prozent bereits vorbestraft (2002: 45,1 Prozent), 21 395 hatten gegen das Strafgesetzbuch und 4 102 gegen andere Gesetze verstoßen. Der Anteil der nach anderen Gesetzen Verurteilten betrug 16 Prozent, wobei, wie bereits im vergangenen Jahr, eine deutliche Verringerung der Verurteiltenzahl bei den Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vor allem durch die weitere Zunahme beim Betäubungsmittelgesetz zum Teil kompensiert wurde.

An der Spitze der Verurteiltenzahlen standen mit einem jedoch von 27,3 Prozent auf 25,2 Prozent weiter gesunkenem Anteil die Straftaten im Straßenverkehr. Bei 3 662 von ihnen, das sind 56,9 Prozent dieser Verurteilten, war Alkohol oder ein anderes berauschendes Mittel im Spiel.

Bei den übrigen Straftaten waren andere Vermögens- und Eigentumsdelikte (insbesondere Betrug und Erschleichen von Leistungen) und Urkundendelikte sowie Diebstahl und Unterschlagung mit einem Anteil an den Verurteilten insgesamt von jeweils 21,4 Prozent die häufigste Ursache für eine Verurteilung. Während bei den Straßenverkehrsdelikten, den anderen Straftaten gegen die Person, Diebstahl und Unterschlagung sowie bei den gemeingefährlichen Straftaten eine Verringerung der Verurteiltenzahl zu verzeichnen ist, ist diese gegenüber 2002 bei den Hauptdeliktgruppen andere Vermögens- und Eigentumsdelikte um 800 (insbesondere Betrug und Untreue), Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen um 223 (insbesondere Betäubungsmittelgesetz), Raub und Erpressung um 48, Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amte um 38 und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 13 Verurteilte gestiegen.

Unter den Verurteilten waren im vergangenen Jahr 1 756 Jugendliche (122 weniger als 2002) im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Ihr Anteil an den Verurteilten verringerte sich auf 6,9 Prozent. Zu den Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahre zählten 3 478 Verurteilte, 8,7 Prozent weniger als im Jahre 2002. Damit war trotz des Rückganges jeder fünfte verurteilte Straffällige in Thüringen noch keine 21 Jahre alt. Besonders hoch war der Anteil dieser jungen Straftäter an Einbruch- und Wohnungseinbruchdiebstählen sowie Raub und Erpressung mit jeweils 58 Prozent, gefährlichen Körperverletzungen (55 Prozent), der Verbreitung von Propagandamitteln und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (48 Prozent) und an Betäubungsmitteldelikten (39 Prozent).

Von 100 verurteilten Straftätern waren 84 Männer oder männliche Jugendliche (Vorjahr: 85), wobei die Anzahl der männlichen Verurteilten gegenüber 2002 um 37 sank und die der weiblichen Verurteilten um 293 gestiegen ist. Der Anteil der weiblichen Verurteilten hat sich damit um 1 Prozentpunkt auf 15,7 Prozent weiter erhöht. Am häufigsten wurden Frauen wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie anderer Vermögens- und Eigentumsdelikte verurteilt (60 Prozent der weiblichen Verurteilten). Betrachtet man die Relation der weiblichen und männlichen Verurteilten bei den einzelnen Straftatarten, dann war bei falschen uneidlichen Aussagen und Meineid mit 31 Prozent, bei Betrugs- und Untreuedelikten mit 27 Prozent sowie bei „einfachem“ Diebstahl mit 24 Prozent der Frauenanteil am höchsten. Ein besonders hoher Frauenanteil ist mit 45 Prozent beim Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots festzustellen.

Der Anteil der in Thüringen verurteilten Ausländer und Staatenlosen verringerte sich auf 7,6 Prozent. Allein 24,1 Prozent der 1 938 in Thüringen 2003 verurteilten Ausländer (im Vorjahr: 2 089) standen wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz bzw. das Asylverfahrensgesetz, und damit wegen Delikten, die für deutsche Staatsbürger kaum zutreffen, vor Gericht. Neben diesen Straftaten war ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Ausländer insbesondere bei „einfachem“ Diebstahl mit 13 Prozent sowie bei Urkundenfälschungen und Hausfriedensbruch mit jeweils 10 Prozent zu verzeichnen.

Bei einem Vergleich mit dem Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung ist zu beachten, dass unter den ausländischen Verurteilten nicht nur die in Deutschland wohnenden und gemeldeten Ausländer sind. Auch straffällig gewordene ausländische Touristen oder in Deutschland illegal lebende Personen werden bei einer Verurteilung in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen.

1. Abgeurteilte und Verurteilte nach ausgewählten Merkmalen

1.1 Abgeurteilte

Merkmal	Abgeurteilte	Verurteilte					Verurteilungsquote (%)
		insgesamt	davon		gemäß		
			männlich	weiblich	Strafgesetzbuch	anderen Bundes- und Landesgesetzen	
1998	32 667	26 040	22 997	3 043	21 667	4 373	79,7
1999	33 390	26 015	22 597	3 418	21 768	4 247	77,9
2000	33 307	25 697	22 291	3 406	21 366	4 331	77,2
2001	33 157	24 933	21 473	3 460	20 707	4 226	75,2
2002	33 357	25 241	21 528	3 713	21 194	4 047	75,7
2003	34 272	25 497	21 491	4 006	21 395	4 102	74,4
davon							
Erwachsene	25 801	20 263	16 886	3 377	16 983	3 280	78,5
Heranwachsende	4 935	3 478	3 094	384	2 851	627	70,5
Jugendliche	3 536	1 756	1 511	245	1 561	195	49,7
davon							
Straßenverkehrsvergehen	7 586	6 432	5 680	752	5 277	1 155	84,8
sonstige Delikte	26 686	19 065	15 811	3 254	16 118	2 947	71,4

1.2 Verurteilte

Merkmal	Verurteilte	Davon		Gemäß	
		männlich	weiblich	Strafgesetzbuch	anderen Bundes- und Landesgesetzen
Im Alter zur Zeit der Tat von ... bis unter ... Jahren					
14 - 16	564	465	99	527	37
16 - 18	1 192	1 046	146	1 034	158
18 - 21	3 478	3 094	384	2 851	627
21 - 25	5 053	4 354	699	3 923	1 130
25 - 30	3 372	2 881	491	2 713	659
30 - 40	5 412	4 541	871	4 604	808
40 - 50	3 873	3 072	801	3 397	476
50 - 60	1 744	1 378	366	1 591	153
60 und mehr	809	660	149	755	54
Deutsche	23 559	19 778	3 781	20 171	3 388
Ausländer ¹⁾	1 938	1 713	225	1 224	714
Anteil der Ausländer (%)	7,6	8,0	5,6	5,7	17,4
Vorbefragte (früher Verurteilte)	11 532	10 158	1 374	9 546	1 986
Anteil der Vorbefragten (%)	45,2	47,3	34,3	44,6	48,4

1) einschließlich Staatenlose sowie Angehörige der Stationierungstreitkräfte

2. Abgeurteilte 2003 nach Hauptdeliktgruppen und ausgewählten Straftatarten

Hauptdeliktgruppe Straftat	Abgeurteilte insgesamt	Darunter					Von den Verurteilten waren		
		Verurteilte insgesamt	davon				Erwach- sene	männlich	weiblich
			Jugend- liche	Heranwachsende nach					
				Jugend- Strafrecht	allgemei- nem				
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amte	1 283	837	67	83	60	627	706	131	
darunter									
Widerstand gegen die Staatsgewalt	179	141	7	14	9	111	127	14	
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	432	274	18	15	20	221	242	32	
falsche uneidliche Aussage und Meineid	278	166	5	8	9	144	115	51	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	291	221	16	20	1	184	218	3	
darunter									
sexueller Missbrauch von Kindern	111	87	8	8	1	70	84	3	
sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	107	80	8	11	-	61	80	-	
andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	5 727	3 481	463	426	141	2 451	3 176	305	
darunter									
Straftaten geg. den Personenstand, Ehe u. Fam.	402	194	-	1	1	192	189	5	
Beleidigung	743	509	27	17	27	438	447	62	
Straftaten gegen das Leben	40	27	3	5	2	17	23	4	
Körperverletzung	3 959	2 412	414	377	92	1 529	2 203	209	
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	571	332	19	24	19	270	310	22	
Diebstahl und Unterschlagung	7 391	5 449	611	478	237	4 123	4 326	1 123	
darunter									
Diebstahl	6 876	5 116	593	455	199	3 869	4 051	1 065	
Unterschlagung	453	288	13	20	35	220	234	54	
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	502	400	110	119	3	168	361	39	
darunter									
Raub	217	171	62	53	1	55	157	14	
räuberische Erpressung	197	163	45	44	-	74	149	14	
andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	7 387	5 459	199	259	279	4 722	4 180	1 279	
darunter									
Begünstigung und Hehlerei	150	105	7	6	-	92	88	17	
Betrug und Untreue	5 593	4 290	61	149	226	3 854	3 151	1 139	
Urkundenfälschung	549	451	16	38	25	372	369	82	
Sachbeschädigung	984	534	113	65	26	330	499	35	
gemeingefährliche einschließl. Umweltstraftaten, außer im Straßenverkehr	342	271	13	16	9	233	249	22	
darunter									
Vollrausch ohne Verkehrsunfall	140	133	2	4	3	124	121	12	
Straftaten gegen die Umwelt	121	79	-	-	3	76	71	8	
Straftaten im Straßenverkehr	7 586	6 432	105	373	449	5 505	5 680	752	
davon									
nach dem StGB	6 110	5 277	82	334	386	4 475	4 675	602	
darunter									
Flucht nach Verkehrsunfall	1 634	1 194	22	79	96	997	973	221	
fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	73	64	-	10	5	49	53	11	
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	947	744	14	64	84	582	639	105	
gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	61	44	3	4	1	36	39	5	
Gefährdung des Straßenverkehrs	789	710	14	59	62	575	644	66	
Trunkenheit im Verkehr	2 553	2 469	29	112	136	2 192	2 281	188	
Vollrausch i.V.m. Verkehrsunfall	53	52	-	6	2	44	46	6	
nach dem StVG	1 476	1 155	23	39	63	1 030	1 005	150	
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB, StVG)	3 763	2 947	172	326	199	2 250	2 595	352	
darunter									
Betäubungsmittelgesetz	1 546	1 203	124	248	96	735	1 102	101	
Waffengesetz	140	91	4	6	16	65	88	3	
Abgabenordnung	306	258	2	-	-	256	152	106	
Pflichtversicherungsgesetz	852	705	35	46	38	586	621	84	
Asylverfahrensgesetz	522	418	5	6	37	370	403	15	
Ausländergesetz	127	82	1	2	2	77	61	21	
Insgesamt	34 272	25 497	1 756	2 100	1 378	20 263	21 491	4 006	

3. Verurteilte 2003 nach allgemeinem Strafrecht

Art der Strafe	Verurteilte insgesamt	Davon	
		Heranwachsende	Erwachsene
Freiheitsstrafe	3 760	99	3 661
davon			
bis einschließlich 9 Monate	2 301	67	2 234
mehr als 9 Monate bis einschließlich 1 Jahr	552	12	540
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	624	18	606
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	235	1	234
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	46	-	46
lebenslang	2	1	1
Strafarrest	1	-	1
Geldstrafe	17 880	1 279	16 601
insgesamt	21 641	1 378	20 263

4. Verurteilte 2003 nach Jugendstrafrecht

Art der Strafe bzw. Maßnahme	Verurteilte insgesamt	Davon	
		Jugendliche	Heranwachsende
Jugendstrafe	970	312	658
davon			
6 Monate (Mindeststrafe)	162	58	104
mehr als 6 Monate bis einschließlich 1 Jahr	340	116	224
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	344	112	232
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	119	25	94
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 10 Jahre	5	1	4
Zuchtmittel ¹⁾	2 843	1 427	1 416
Erziehungsmaßnahmen	43	17	26
insgesamt	3 856	1 756	2 100

1) Zuchtmittel sind Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest (§§ 13 - 16 JGG).